

Antrag

der Abgeordneten **Landbauer, MA, Königsberger, Aigner, Dorner, Handler, Vesna Schuster, Ing. Mag. Teufel** gemäß § 32 LGO 2001

betreffend: **Mattersburger Millionenverluste der SPÖ-nahen Gemeinnützigen Bau- und Wohnungsgenossenschaft für Mödling und die erforderliche Einleitung eines Verfahrens zur Überprüfung der geschäftlichen Zuverlässigkeit gem. § 24 Abs. 1 WGG**

An dieser Stelle sei ausdrücklich erwähnt, dass sich die FPÖ zum gemeinnützigen Wohnbau bekennt, was etwa die türkis-blaue WGG-Novelle 2019 mehr als untermauert. Aus diesem Bekenntnis heraus ist es auch erforderlich, Fehlentwicklungen aufzugreifen, zu thematisieren und abzustellen. Im Artikel „Commerzbank: Bauträger als Pleite-Hauptgeschädigte“ vom 22. September 2021 berichtet der „Kurier“ über Verluste SPÖ-naher gemeinnütziger Bauvereinigungen bei der Commerzialbank Mattersburg. Darunter fand sich auch die in Niederösterreich ansässige „Gemeinnützige Bau- und Wohnungsgenossenschaft für Mödling“, die der sozialdemokratischen Einflussosphäre zuzurechnen ist. Obmann der Genossenschaft ist der frühere SPÖ-Vizebürgermeister von Mödling, Andreas Holzmann. Exorbitante 20 Prozent des Eigenkapitals bzw. 3,7 Millionen Euro soll die Gemeinnützige laut Kurier-Recherchen im Zuge der Pleite der Commerzialbank eingebüßt haben. Dabei sei klargestellt: Natürlich handelt es sich hierbei um einen Kriminalfall - das ist eine Seite der Medaille.

Die andere Seite der Medaille – das Wohnungsgemeinnützigkeitsrecht - ist davon unabhängig zu betrachten: Gemeinnützige Bauvereinigungen haben ihr Vermögen gem. § 1 Abs. 2 WGG dem Wohnungs- und Siedlungswesen zu widmen. In die Bewertung unternehmerischer Risiken hat mit Holoubek (*Holoubek in Korinek/Nowotny, Handbuch der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft, Seite 353*) einzufließen, dass Gemeinnützige nicht lediglich auf eigenes Risiko, sondern vielmehr „auf Risiko eines zweckgebundenen Vermögens tätig werden“. Daraus folgert er auf selbiger Seite: „Risikobehaftete Geschäfte sind allenfalls bei wirtschaftlicher Erforderlichkeit unter Einzelaufsicht (Zustimmungsvorbehalt) der Aufsichtsbehörde zulässig (§ 7 Abs 4 WGG).“

Die erheblichen Verluste werfen zudem Fragen bezüglich der zwingend erforderlichen geschäftlichen Zuverlässigkeit der Organwalter der Gemeinnützigen gem. § 24 Abs. 1 auf. *Schuchter* äußert sich in *Schwimann* (§ 24 WGG Rz 4) (auszugsweise) folgendermaßen: „Die Anordnung zur Enthebung kann auch ergehen, wenn Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit zunächst nicht aufkommen mussten, z. B. bei schwerwiegenden geschäftlichen Fehlentscheidungen bis dahin zuverlässiger Personen“. Dem Verlust von etwa 20 Prozent des Eigenkapitals infolge von Kapitalveranlagungen bei einer Regionalbank außerhalb eines Haftungsverbundes wird wohl eine schwerwiegende geschäftliche Fehlentscheidung zugrunde liegen, die gerechtfertigte Zweifel an der geschäftlichen Zuverlässigkeit begründet. Jedenfalls ist durch den Revisionsverband im Rahmen einer entsprechenden Überprüfung zu untersuchen, wie es zu dieser immensen Kapitalkonzentration kommen konnte.

Niederösterreich braucht leistbares Wohnen. Und gemeinnützige Bauvereinigungen brauchen kompetente Organwalter, um dieses Bedürfnis befriedigen zu können. Millionenverluste infolge einseitiger Veranlagungen – die sich wohl in der Spekulation auf Zinsgewinne begründen – sind unvertretbar.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die NÖ Landesregierung und insbesondere der Landesrat für Wohnen, Arbeit und internationale Beziehungen werden aufgefordert, angesichts der Millionenverluste der Gemeinnützigen Bau- und Wohnungsgenossenschaft für Mödling infolge übermäßiger Veranlagungen bei der Commerzialbank Mattersburg die Aufsicht anzuweisen, den Revisionsverband mit einer Überprüfung der Organwalter des Unternehmens und insbesondere des Vorstandsobmannes gem. § 24 Abs. 1 WGG zu beauftragen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Wirtschafts- und Finanzausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.